

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018)

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 erfolgen. Zudem soll die Regelung über die besondere Eingangsbesoldung zum 1. Januar 2018 vollständig entfallen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Anpassung soll im Jahr 2017 linear 1,8 Prozent, mindestens 75 Euro monatlich abzüglich des Verminderungsbetrages nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, und im Jahr 2018 linear weitere 2,675 Prozent betragen. Die Anwärtergrundbeträge sollen im Jahr 2017 um 35 Euro und im Jahr 2018 um weitere 35 Euro erhöht werden. Es wird zudem die Gelegenheit ergriffen, notwendige Änderungen bei den versorgungsrechtlichen Regelungen zu Pflegezuschlägen (§§ 67 und 95 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg) vorzunehmen.

C. Alternativen

Verschiedene Alternativen hinsichtlich Zeitpunkt und Prozentsatz der Besoldungs- und Versorgungsanpassung sind denkbar. Die vorgesehenen Regelungen entsprechen der Vereinbarung der Landesregierung vom 17. März 2017 mit dem BBW – Beamtenbund Tarifunion sowie dem Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Mehrausgaben für Besoldung und Versorgung gegenüber dem Jahr 2016 betragen beim Land im Jahr 2017 rund 169,4 Millionen Euro, im Jahr 2018 rund 495 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 rund 630,7 Millionen Euro. Die Mehrkosten im kommunalen Bereich betragen rund 26,3 Millionen Euro im Jahr 2017, rund 76,7 Millionen Euro im Jahr 2018 und ab dem Jahr 2019 rund 97,8 Millionen Euro. Durch die Abschaffung der besonderen Eingangsbesoldung entstehen ab 2018 zusätzlich jährliche Mehrausgaben von rund 57,8 Millionen Euro beim Land sowie nicht näher bezifferbare Mehrkosten im kommunalen Bereich.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 20. Juni 2017

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Finanzministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Baden-Württemberg 2017/2018
(BVAnpGBW 2017/2018)**

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2017

(1) Es erhöhen sich

1. um 1,8 Prozent

- a) die Grundgehaltssätze,
- b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,

- c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,
 - d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
2. um 35 Euro die Anwärtergrundbeträge.

Die Grundgehaltssätze werden mindestens um einen Prozentsatz erhöht, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht, jedoch um 0,2 Prozentpunkte vermindert ist.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

Für die Grundgehaltssätze in Satz 1 Nummer 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Der Erhöhungssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist nach § 17 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW um 0,2 Prozent vermindert.

(4) Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärterinnen und Anwärter zum 1. März 2017, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Mai 2017 und für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Juni 2017. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung einheitlich zum 1. März 2017.

§ 3

Besoldungsanpassung 2018

- (1) Es erhöhen sich
1. um 2,675 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,

- d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
2. um 35 Euro die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
- 1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellszulage sowie
 - 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.
- (3) Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärterinnen und Anwärter zum 1. März 2018, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Mai 2018 und für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Juni 2018. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung einheitlich zum 1. März 2018.

§ 4

Versorgungsanpassung 2017

- (1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind; die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 entsprechend der Erhöhung für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9.
- (2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für
- 1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
 - 2. Grundvergütungen.
- (3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGWBW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamVGWBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinar-

entscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des LBesGBW zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2017 um 58,91 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 5

Versorgungsanpassung 2018

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 3 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind; die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 entsprechend der Erhöhung für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9.

(2) Die Erhöhung nach § 3 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 LBeamtVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der

bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des LBesGBW zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2018 um 60,49 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 6

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2017/2018

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld sind § 4 Absatz 1 bis 3 sowie § 5 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2017

(1) Der Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW beträgt 1,7 Prozent; § 2 Absatz 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2018

(1) Der Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW beträgt 2,575 Prozent; § 3 Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Aufhebung der Regelung über die besondere Eingangsbesoldung und sonstige Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ..., ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird aufgehoben.
2. Die Anlagen 6 bis 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ..., ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe „3,29 Euro“ durch die Angabe „3,35 Euro“ ersetzt.
2. In § 13 wird die Angabe „1,58 Euro“ durch die Angabe „1,61 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Monat der Zeit der Pflege 2,44 Euro.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „die Hälfte der in Absatz 2 genannten Beträge, höchstens jedoch“ gestrichen.
2. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Monat der Zeit der Pflege 2,44 Euro.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „die Hälfte der in Absatz 2 genannten Beträge, höchstens jedoch“ gestrichen.

Artikel 5

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2017

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „92,69 Euro“ durch die Angabe „94,36 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,87 Euro“ durch die Angabe „0,89 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,64 Euro“ durch die Angabe „0,65 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „2,58 Euro“ durch die Angabe „2,63 Euro“ ersetzt.

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,44 Euro“ durch die Angabe „2,48 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,87 Euro“ durch die Angabe „0,89 Euro“ ersetzt.

3. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,44 Euro“ durch die Angabe „2,48 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,87 Euro“ durch die Angabe „0,89 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 7

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe „3,35 Euro“ durch die Angabe „3,44 Euro“ ersetzt.
2. In § 13 wird die Angabe „1,61 Euro“ durch die Angabe „1,65 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Baden-Württemberg in 2018

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „94,36 Euro“ durch die Angabe „96,88 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,89 Euro“ durch die Angabe „0,91 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,65 Euro“ durch die Angabe „0,67 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „2,63 Euro“ durch die Angabe „2,70 Euro“ ersetzt.
2. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,48 Euro“ durch die Angabe „2,55 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,89 Euro“ durch die Angabe „0,91 Euro“ ersetzt.
3. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,48 Euro“ durch die Angabe „2,55 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,89 Euro“ durch die Angabe „0,91 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (3) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (4) Artikel 6 bis 8 treten am 1. März 2018 in Kraft.

Anhang 1 zu Artikel 2 Nummer 2 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. März 2017 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, ab 1. Mai 2017 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 sowie ab 1. Juni 2017 für die übrigen Besoldungsgruppen

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 5	2.165,81	2.236,22	2.290,93	2.345,61	2.400,34	2.455,02	2.509,75	2.564,45	2.619,17	2.673,87	4-Jahres-Rhythmus			
A 6	2.212,04	2.272,10	2.332,17	2.392,24	2.452,28	2.512,36	2.572,44	2.632,49	2.692,54	2.752,58				
A 7	2.299,82	2.353,82	2.429,40	2.505,00	2.580,55	2.656,13	2.731,75	2.785,69	2.839,69	2.893,69				
A 8		2.430,53	2.495,08	2.591,96	2.688,79	2.785,64	2.882,54	2.947,10	3.011,66	3.076,26	3.140,80			
A 9		2.575,51	2.639,06	2.742,43	2.845,79	2.949,16	3.052,52	3.123,60	3.194,68	3.265,73	3.336,81			
A 10		2.758,53	2.846,84	2.979,26	3.111,71	3.244,17	3.376,63	3.466,47	3.556,79	3.647,12	3.737,43			
A 11			3.147,17	3.282,90	3.419,09	3.557,92	3.696,76	3.789,34	3.883,16	3.977,61	4.072,04	4.166,44		
A 12				3.533,38	3.698,89	3.865,38	4.034,20	4.146,77	4.259,32	4.371,90	4.484,47	4.597,04		
A 13					4.136,91	4.319,23	4.501,55	4.623,11	4.744,65	4.866,22	4.987,80	5.109,33		
A 14					4.396,19	4.632,63	4.869,06	5.026,68	5.184,32	5.341,92	5.499,56	5.657,20		
A 15						5.087,73	5.347,66	5.555,63	5.763,57	5.971,56	6.179,51	6.387,49		
A 16						5.612,22	5.912,86	6.153,41	6.393,94	6.634,43	6.874,95	7.115,46		

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Juni 2017

Landesbesoldungsordnung BGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.387,49
B 2	7.419,76
B 3	7.856,78
B 4	8.314,48
B 5	8.839,61
B 6	9.335,50
B 7	9.817,88
B 8	10.320,61
B 9	10.944,85
B 10	12.883,39
B 11	13.383,00

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Juni 2017

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.228,49	4.324,48	4.572,10	4.819,69	5.067,28	5.314,91	5.562,53	5.810,11	6.057,73	6.305,34	6.552,94
R 2			5.164,81	5.412,38	5.660,02	5.907,62	6.155,23	6.402,85	6.650,40	6.898,03	7.145,61

R 3	7.856,78
R 4	8.314,48
R 5	8.839,61
R 6	9.335,50
R 7	9.817,88
R 8	10.320,61

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Juni 2017

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.781,14	6.020,53	6.834,44

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Juni 2017

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.594,79	3.653,98	3.773,14	3.893,79	4.015,37	4.136,91	4.258,45	4.380,00	4.501,55	4.623,11	4.744,65	4.866,22	4.987,80	5.109,33	
C 2	3.542,21	3.732,14	3.924,16	4.117,88	4.311,59	4.505,30	4.699,04	4.892,74	5.086,45	5.280,17	5.473,88	5.667,58	5.861,31	6.055,03	6.248,75
C 3	3.887,73	4.107,08	4.326,42	4.545,79	4.765,12	4.984,47	5.203,78	5.423,14	5.642,47	5.861,84	6.081,17	6.300,50	6.519,85	6.739,18	6.958,53
C 4	4.920,38	5.140,86	5.361,35	5.581,85	5.802,38	6.022,86	6.243,35	6.463,80	6.684,31	6.904,79	7.125,32	7.345,78	7.566,26	7.786,76	8.007,26

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. März 2017

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.157,89
A 9 bis A 11	1.213,78
A 12	1.358,53
A 13	1.391,46
A 13 mit Strukturzulage	1.427,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. März 2017 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärter, ab 1. Mai 2017 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 und ab 1. Juni 2017 für die übrigen Besoldungsgruppen

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	139,31
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	121,81
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	367,76
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	63,63

Anlage 13

(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. März 2017 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, ab 1. Mai 2017 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 und ab 1. Juni 2017 für die übrigen Besoldungsgruppen

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		228,28
§ 45	Absatz 1	345,25
	Absatz 2	172,63
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	21,07
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	82,42
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	91,57
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	91,57
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	72,55
	3	39,34
A 6	1	39,34
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	137,40
A 9	1 und 4	292,95
	5	137,40
A 10	1	107,12
A 11	3	204,09
A 12	2	170,16
A 13	4	115,08
	5	204,09
	9 und 10	297,68
A 14	1 und 3	204,09
A 15	1	204,09
	6	136,07
	7	340,09
	8	345,25
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1	225,66
	2 bis 5	345,25
R 2	1	225,66
	4 bis 10	345,25
R 3	1 und 5	345,25
Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W		
Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	39,34
A 9 (kw)	1	292,95
A 11 (kw)	4	204,09
A 13 (kw)	4	204,09
	6	115,08
A 14 (kw)	2 und 4	204,09
	3	300,04
A 15 (kw)	1	136,07
	2	426,95
	3	532,74
	4	204,09
B 3 (kw)	1	272,08

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. März 2017

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	14,52
A 9 bis A 12	19,94
A 13 bis A 16	27,49
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	18,55
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	22,97
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	27,28
Beamte des höheren Dienstes	31,88

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 2 zu Artikel 6 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. März 2018 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, ab 1. Mai 2018 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 sowie ab 1. Juni 2018 für die übrigen Besoldungsgruppen

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2.223,75	2.296,04	2.352,21	2.408,36	2.464,55	2.520,69	2.576,89	2.633,05	2.689,23	2.745,40		
A 6	2.271,21	2.332,88	2.394,56	2.456,23	2.517,88	2.579,57	2.641,25	2.702,91	2.764,57	2.826,21		
A 7	2.361,34	2.416,78	2.494,39	2.572,01	2.649,58	2.727,18	2.804,82	2.860,21	2.915,65	2.971,10		
A 8		2.495,55	2.561,82	2.661,29	2.760,72	2.860,16	2.959,65	3.025,93	3.092,22	3.158,55	3.224,82	
A 9		2.644,40	2.709,65	2.815,79	2.921,91	3.028,05	3.134,17	3.207,16	3.280,14	3.353,09	3.426,07	
A 10		2.832,32	2.922,99	3.058,96	3.194,95	3.330,95	3.466,95	3.559,20	3.651,93	3.744,68	3.837,41	
A 11			3.231,36	3.370,72	3.510,55	3.653,09	3.795,65	3.890,70	3.987,03	4.084,01	4.180,97	4.277,89
A 12				3.627,90	3.797,84	3.968,78	4.142,11	4.257,70	4.373,26	4.488,85	4.604,43	4.720,01
A 13					4.247,57	4.434,77	4.621,97	4.746,78	4.871,57	4.996,39	5.121,22	5.246,00
A 14					4.513,79	4.756,55	4.999,31	5.161,14	5.323,00	5.484,82	5.646,67	5.808,53
A 15						5.223,83	5.490,71	5.704,24	5.917,75	6.131,30	6.344,81	6.558,36
A 16						5.762,35	6.071,03	6.318,01	6.564,98	6.811,90	7.058,85	7.305,80

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Juni 2018

Landesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.558,36
B 2	7.618,24
B 3	8.066,95
B 4	8.536,89
B 5	9.076,07
B 6	9.585,22
B 7	10.080,51
B 8	10.596,69
B 9	11.237,62
B 10	13.228,02
B 11	13.741,00

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Juni 2018

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.341,60	4.440,16	4.694,40	4.948,62	5.202,83	5.457,08	5.711,33	5.965,53	6.219,77	6.474,01	6.728,23
R 2			5.302,97	5.557,16	5.811,43	6.065,65	6.319,88	6.574,13	6.828,30	7.082,55	7.336,76

R 3	8.066,95
R 4	8.536,89
R 5	9.076,07
R 6	9.585,22
R 7	10.080,51
R 8	10.596,69

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Juni 2018

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.909,04	6.181,58	7.017,26

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Juni 2018

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.629,35	3.751,72	3.874,07	3.997,95	4.122,78	4.247,57	4.372,36	4.497,17	4.621,97	4.746,78	4.871,57	4.996,39	5.121,22	5.246,00	
C 2	3.636,96	3.831,97	4.029,13	4.228,03	4.426,93	4.625,82	4.824,74	5.023,62	5.222,51	5.421,41	5.620,31	5.819,19	6.018,10	6.217,00	6.415,90
C 3	3.991,73	4.216,94	4.442,15	4.667,39	4.892,59	5.117,80	5.342,98	5.568,21	5.793,41	6.018,64	6.243,84	6.469,04	6.694,26	6.919,45	7.144,67
C 4	5.052,00	5.278,38	5.504,77	5.731,16	5.957,59	6.183,97	6.410,36	6.636,71	6.863,12	7.089,49	7.315,92	7.542,28	7.768,66	7.995,06	8.221,45

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. März 2018

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.192,89
A 9 bis A 11	1.248,78
A 12	1.393,53
A 13	1.426,46
A 13 mit Strukturzulage	1.462,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. März 2018 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und die Anwärter, ab 1. Mai 2018 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 und ab 1. Juni 2018 für die übrigen Besoldungsgruppen

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	143,04
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	125,07
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	377,60
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	65,33

Anlage 13
(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. März 2018 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, ab 1. Mai 2018 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 und ab 1. Juni 2018 für die übrigen Besoldungsgruppen

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		234,39
§ 45	Absatz 1	354,49
	Absatz 2	177,25
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	21,63
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	84,62
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	94,02
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	94,02
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	74,49
	3	40,39
A 6	1	40,39
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
	2	141,08
A 8	2	141,08
A 9	1 und 4	300,79
	5	141,08
A 10	1	109,99
A 11	3	209,55
A 12	2	174,71
A 13	4	118,16
	5	209,55
	9 und 10	305,64
A 14	1 und 3	209,55
A 15	1	209,55
	6	139,71
	7	349,19
	8	354,49
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1	231,70
	2 bis 5	354,49
R 2	1	231,70
	4 bis 10	354,49
R 3	1 und 5	354,49
Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	40,39
A 9 (kw)	1	300,79
A 11 (kw)	4	209,55
A 13 (kw)	4	209,55
	6	118,16
A 14 (kw)	2 und 4	209,55
	3	308,07
A 15 (kw)	1	139,71
	2	438,37
	3	546,99
	4	209,55
B 3 (kw)	1	279,36

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. März 2018

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	14,91
A 9 bis A 12	20,47
A 13 bis A 16	28,23
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	19,05
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	23,58
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	28,01
Beamte des höheren Dienstes	32,73

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 17. Februar 2017 inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen werden. Gemäß § 17 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) erfolgt die inhaltsgleiche Übertragung in der Zeit bis zum 31. Dezember 2017 unter Abzug von 0,2 Prozentpunkten. Die Übertragung soll sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2018 gegenüber den tarifvertraglich vereinbarten Anpassungszeitpunkten zeitlich verschoben erfolgen. Zudem soll die besondere Eingangsbesoldung nach § 23 LBesGBW zum 1. Januar 2018 vollständig entfallen. Durch den Gesetzentwurf soll die am 17. März 2017 getroffene Vereinbarung der Landesregierung mit dem BBW – Beamtenbund Tarifunion und dem Verein der Richter und Staatsanwälte Baden-Württemberg e. V. zur Übertragung der Tarifiergebnisse für die Jahre 2017 und 2018 auf die Besoldung und Versorgung umgesetzt werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Nach § 16 LBesGBW und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2015/2016 vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663) angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 17. Februar 2017 eine Anpassung der Entgelte zum 1. Januar 2017 um linear 2,0 Prozent, mindestens um monatlich 75 Euro für Tabellenentgelte bis 3 200 Euro, vereinbart. Zum 1. Januar 2018 erfolgt eine Anpassung der Entgelte um linear weitere 2,35 Prozent. Zudem wurde im Tarifbereich die Einführung einer neuen Stufe 6 in den Entgelttabellen für die Entgeltgruppe 9 bis 15 und KR 9a bis KR 11a in zwei Schritten zum 1. Januar 2018 und zum 1. Oktober 2018 vereinbart. Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab dem 1. Januar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro sowie ab dem 1. Januar 2018 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 35 Euro erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Tarifiergebnis inhaltsgleich und zeitlich verschoben auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Bei der Anpassung im Jahr 2017 erfolgt eine Verminderung der linearen Steigerung und des Mindestbetrags um jeweils 0,2 Prozentpunkte gemäß § 17 Absatz 2 LBesGBW.

Die Besoldung und Versorgung soll im Jahr 2017 linear um 1,8 Prozent, jedoch mindestens um 75 Euro monatlich abzüglich des Verminderungsbetrages nach § 17 LBesGBW erhöht werden. Eine Beschränkung des Mindestbetrages auf Grundgehälter bis 3 200 Euro erfolgt abweichend vom Tarifiergebnis nicht, sodass

sich der Mindestbetrag bei allen Grundgehältern unterhalb von 3 750 Euro auswirkt. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 35 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für die Besoldungsgruppen bis A 9 und die Anwärterinnen und Anwärter zum 1. März 2017, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Mai 2017 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Juni 2017 erfolgen.

Die Besoldung und Versorgung soll im Jahr 2018 linear um weitere 2,675 Prozent erhöht werden. Dieser lineare Steigerungssatz setzt sich aus der tarifvertraglich vereinbarten linearen Anpassung um 2,35 Prozent zuzüglich weiterer 0,325 Prozentpunkte zusammen. Die Anpassung um weitere 0,325 Prozentpunkte erfolgt im Hinblick auf die im Tarifbereich vereinbarte Einführung einer neuen Stufe 6, die auch im Bereich der Besoldung und Versorgung eine Entsprechung finden soll. Die Anwärtergrundbeträge sollen um weitere 35 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für die Besoldungsgruppen bis A 9 und die Anwärterinnen und Anwärter mit Wirkung vom 1. März 2018, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Mai 2018 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Juni 2018 erfolgen. Die besondere Eingangsbesoldung soll zum 1. Januar 2018 vollumfänglich entfallen. Der Gesetzentwurf sieht dementsprechend die Aufhebung des § 23 LBesGBW zum 1. Januar 2018 vor.

Es wird zudem die Gelegenheit ergriffen, notwendige Änderungen bei den versorgungsrechtlichen Regelungen zu Pflegezuschlägen (§§ 67, 95 LBeamstVGBW) vorzunehmen.

3. Verfassungsrechtliche Ausführungen

3.1 Allgemein

Der Gesetzgeber hat bei der Besoldung und Versorgung einen weiten Gestaltungsspielraum. Er ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht verpflichtet, Tarifabschlüsse spiegelbildlich auf den Beamtenbereich zu übertragen. Zudem besteht keine Verpflichtung, die Bezüge aller Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in identischem Umfang anzupassen. Bei der Entscheidung über die Modalitäten der Übertragung von Tarifergebnissen auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter darf der Gesetzgeber auch die Finanzlage der öffentlichen Haushalte ergänzend mitberücksichtigen.

Mit Blick auf das finanzpolitische Ziel der Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und der hierfür erforderlichen stufenweise Rückführung des Defizits des Landeshaushaltes auf null ist eine Haushaltskonsolidierung unumgänglich. Mit einem Anteil von rund 40 Prozent bilden die Personalausgaben nach wie vor den größten Ausgabenblock des Landes und sollen daher von Einsparmaßnahmen nicht ausgenommen werden. Vor dem Hintergrund der bei einer zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses entstehenden, hohen zusätzlichen Mehrbelastung des Landeshaushaltes soll daher das Tarifergebnis zwar inhaltsgleich, jedoch moderat zeitlich verschoben auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übertragen werden. Hierdurch wird jeweils in den Jahren, in welchen die Verschiebung erfolgt, ein temporärer Spareffekt erzielt.

Durch die Zugrundelegung der linearen Steigerungssätze des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst der Länder beziehungsweise im Jahr 2018 eines um 0,325 Prozentpunkte erhöhten Steigerungssatzes erfolgt die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Gleichklang mit der allgemeinen Entwicklung der Einkommensverhältnisse. Für die Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen aus den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 sowie für die Anwärterinnen und Anwärter erfolgt eine zeitliche Verschiebung um zwei Monate. Für die Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen aus den Besoldungsgruppen A 10 und

A 11 erfolgt eine zeitliche Verschiebung um vier Monate, für die Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen aus den übrigen Besoldungsgruppen erfolgt eine zeitliche Verschiebung um fünf Monate. Die zeitliche Verschiebung der Anpassung wirkt sich lediglich auf den Zeitraum der Verschiebung aus. Die gegenüber dem Tarifiergebnis um zwei, vier beziehungsweise um fünf Monate verzögerte Anpassung führt nicht zu einer dauerhaften Abkoppelung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge von der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, was sich an den nachfolgenden Ausführungen zu den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parametern, anhand derer die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung zu überprüfen ist, zeigt.

3.2 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – sowie Beschluss des BVerfG vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –

Das Alimentationsniveau in Baden-Württemberg entspricht unter Einbeziehung der Regelungen dieses Gesetzentwurfs den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation.

Mit Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – hat das Bundesverfassungsgericht die Kriterien konkretisiert, nach denen die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu überprüfen ist. Die dabei aufgestellten Grundsätze hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – als auf die Besoldung in der Besoldungsordnung A übertragbar angesehen.

Auf einer ersten Prüfungsstufe sind fünf Parameter mit indizieller Bedeutung heranzuziehen; die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation besteht, wenn mindestens drei davon erfüllt sind. Die Parameter sind eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex, des Verbraucherpreisindex sowie ein systeminterner Besoldungsvergleich und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes beziehungsweise der anderen Bundesländer.

Eine deutliche Differenz in oben aufgeführtem Sinne liegt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der Regel vor, wenn die Differenz zwischen der Tarifentwicklung einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits mehr als 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Gleiches gilt bei der Betrachtung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex. Betrachtungszeitraum ist jeweils die Entwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren inklusive des zu prüfenden Kalenderjahres. Beim systeminternen Besoldungsvergleich liegt ein Indiz für einen Verstoß in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren vor. Eine erhebliche Gehaltsdifferenz zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und bei den anderen Bundesländern ist dann anzunehmen, wenn das maßgebliche jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen um mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der Bundesländer im gleichen Zeitraum liegt.

Auf einer zweiten Prüfungsstufe kann die sich aus der ersten Prüfungsstufe ergebende Vermutung durch Berücksichtigung weiterer Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Auf einer dritten Prüfungsstufe ist gegebenenfalls eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie dem Verbot der Neuverschuldung herbeizuführen; im Ausnahmefall kann eine Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.

Das BVAnpGBW 2017/2018 regelt die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2017 und 2018. Die Ermittlungen zu den oben aufgeführten fünf Pa-

rametern haben daher bezogen auf das Kalenderjahr 2017 zu erfolgen. Eine Berechnung für 2018 ist nicht möglich, weil die statistischen Daten zur Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sowie die Besoldungshöhe beim Bund und den übrigen Bundesländern für das Jahr 2018 nicht valide vorhergesagt werden können. Nachdem der Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex für das Gesamtjahr 2017 noch nicht vorliegen, wird zur Ermittlung dieser Indizes der jeweilige Steigerungswert des Jahres 2016 auch für das Jahr 2017 angesetzt.

Besoldungsentwicklung bezogen auf das Prüffahr 2017

Die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen in Baden-Württemberg ist für den hier zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 2003 bis 2017 nachfolgend angegeben.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1798) zum 1. April/1. Juli 2003 um 2,4 Prozent, zum 1. April 2004 um 1,0 Prozent und zum 1. August 2004 um 1,0 Prozent, durch Artikel 1 §§ 4 und 8 BVAnpG 2008 vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) zum 1. Januar 2008 um 1,5 Prozent und zum 1. August/1. November 2008 um 1,4 Prozent, durch §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2009/2010 vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487) zum 1. März 2009 um 3,0 Prozent und zum 1. März 2010 um 1,2 Prozent, durch § 2 BVAnpGBW 2011 vom 15. März 2011 (GBl. S. 103) zum 1. April 2011 um 2,0 Prozent, durch Artikel 1 § 2 BVAnpGBW 2012 vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28), zum 1. März/1. August 2012 um 1,2 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) zum 1. Juli/1. Oktober 2013 beziehungsweise zum 1. Januar 2014 um 2,45 Prozent und zum 1. Juli/1. Oktober 2014 beziehungsweise zum 1. Januar 2015 um 2,75 Prozent sowie durch Artikel 1 § 2 BVAnpGBW 2015/2016 vom 16. Juli 2015 (GBl. S. 663) zum 1. März/1. Juli/1. November 2015 um 1,9 Prozent und zum 1. März/1. Juli/1. November 2016 um 2,1 Prozent erhöht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Grundgehaltssätze zum 1. März, 1. Mai beziehungsweise 1. Juni 2017 um 1,8 Prozent sowie zum 1. März, 1. Mai beziehungsweise 1. Juni 2018 um weitere 2,675 Prozent erhöht werden.

Durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der Sonderzahlungen in Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693) wurde die Höhe der Sonderzahlungen von 86,31 % auf 63,96 % reduziert. Durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) erfolgte eine weitere Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen von 63,96 % auf 50,04 %.

Aufgrund der oben aufgeführten Besoldungsanpassungen und der Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen ergibt sich für den Zeitraum 2003 bis 2017 nachfolgende Besoldungsentwicklung. Hierbei ist eine gesonderte Betrachtung für Besoldungsgruppen ab A 12 sowie in den Landesbesoldungsordnungen B, R, W und C kw aufgrund der zeitlich verschobenen Besoldungsanpassungen der Jahre 2013 und 2014 nicht erforderlich, weil diese zeitlichen Verschiebungen bezogen auf das hier zu prüfende Kalenderjahr 2017 keine Auswirkung entfalten.

Jahr	Besoldungsentwicklung	
	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2002	–	100
2003	2,4	102,4
	-1,74 ¹	100,62
2004	1,0	101,62
	1,0	102,64
2005	–	102,64
2006	–	102,64
2007	–	102,64
2008	-1,1 ²	101,51
	1,5	103,03
	1,4	104,48
2009	3,0	107,61
2010	1,2	108,9
2011	2,0	111,08
2012	1,2	112,41
2013	2,45	115,17
2014	2,75	118,33
2015	1,9	120,58
2016	2,1	123,12
2017	1,8	125,33

¹ Auswirkung der Reduzierung der Sonderzahlung durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der Sonderzahlungen in Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693) von 86,31 % auf 63,96 %.

² Auswirkung der Reduzierung der Sonderzahlung durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) von 63,96 % auf 50,04 %.

Entwicklung der Tariflöhne für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder bezogen auf das Prüffahr 2017

Die Entwicklung der Tariflöhne gemäß der in den jeweiligen Tarifabschlüssen vereinbarten linearen Entgeltsteigerungen ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Jahr	Tarifentwicklung	
	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2002	–	100
2003	2,4	102,4
2004	1,0	103,42
	1,0	104,46
2005	–	104,46
2006	–	104,46
2007	–	104,46
2008	2,9	107,49
2009	3,0	110,71
2010	1,2	112,04
2011	1,5	113,72
2012	1,9	115,88
2013	2,65	118,95
2014	2,95	122,46
2015	2,1	125,03
2016	2,3	127,91
2017	2,0	130,47

Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex bezogen auf das Prüffahr 2017

Die Entwicklung der beiden Indizes für Baden-Württemberg ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Quelle bezüglich des Nominallohnindex sind aktuelle Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist der entsprechenden Statistik des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg entnommen. Nachdem der Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex für das Gesamtjahr 2017 noch nicht vorliegen, wird zur Ermittlung dieser Indizes der jeweilige Steigerungswert des Jahres 2016 auch für das Jahr 2017 angesetzt.

Jahr	Nominallohnentwicklung Baden-Württemberg		Verbraucherpreisentwicklung Baden-Württemberg	
	Steigerung Prozentsatz	Index	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2002	–	100	–	100
2003	1,5	101,5	1,4	101,4
2004	0,6	102,11	1,9	103,33
2005	0,4	102,52	1,2	104,57
2006	1,5	104,06	1,7	106,34
2007	1,6	105,72	2,2	108,68
2008	3,0	108,89	2,6	111,51
2009	-1,6	107,15	0,2	111,73
2010	3,5	110,9	1,1	112,96
2011	4,1	115,45	2,1	115,33
2012	3,2	119,14	1,8	117,41
2013	0,7	119,97	1,3	118,94
2014	2,4	122,85	0,9	120,0
2015	2,4	125,8	0,2	120,25
2016	2,1	128,44	0,4	120,73
2017	2,1 ¹	131,14	0,4 ¹	121,21

¹ Der Steigerungssatz für 2017 liegt noch nicht vor. Es wurde der Steigerungssatz des Jahres 2016 auch für das Jahr 2017 angesetzt.

Berechnung der ersten drei Parameter

Die Berechnung der ersten drei Parameter hat anhand der hierzu vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Formel zu erfolgen (vgl. Randnummer 144 in dem oben aufgeführten Urteil vom 5. Mai 2015 beziehungsweise Randnummer 127 in dem oben aufgeführten Beschluss vom 17. November 2015):

$$\frac{[100 + x] - [100 + y]}{[100 + y]} \times 100$$

Danach stellt sich die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (100 + x) einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits (100 + y) in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar:

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits beträgt damit in Relation zur Besoldungsentwicklung im Zeitraum 2003 bis 2017 4,1 Prozent bezogen auf die Tarifentwicklung, 4,6 Prozent bezogen auf den Nominallohnindex und -3,3 Prozent bezogen auf die Verbraucherpreisentwicklung.

Somit ergibt sich aus den ersten drei Parametern für das Prüffahr 2017 keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation.

Vierter Parameter: Systeminterner Vergleich

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 hinsichtlich des systeminternen Vergleichs zu Nordrhein-Westfalen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 (jeweils Endstufe) mit der Besoldungsgruppe R 1 (Endstufe) verglichen. Für Baden-Württemberg ergibt sich bei diesem Vergleich der Summe der Grundgehälter im Jahr 2012 zu der Summe der Grundgehälter im Jahr 2017 unter Einbeziehung der Regelungen dieses Gesetzentwurfs, dass eine nennenswerte Abschmelzung der Abstände zwischen der Besoldungsgruppe R 1 und den Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 jeweils nicht gegeben ist. So betrug der Abstand zwischen R 1 und A 5 im Jahr 2012 rund 59,6 Prozent, im Jahr 2017 beträgt der Abstand rund 59,1 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 9 beträgt im Jahr 2012 rund 49,0 Prozent, im Jahr 2017 beträgt der Abstand rund 48,9 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 13 beträgt im Jahr 2012 rund 22,1 Prozent, im Jahr 2017 beträgt der Abstand rund 22,0 Prozent. Auch beim Vergleich weiterer Besoldungsgruppen liegt eine nennenswerte Abschmelzung nicht vor.

Aus dem vierten Parameter ergibt sich somit für das Prüffahr 2017 kein Indiz für eine Verfassungswidrigkeit der Alimentation.

Fünfter Parameter: Vergleich mit der Besoldung beim Bund und den anderen Bundesländern

Die Höhe der Besoldung beim Bund und den übrigen Bundesländern liegt für das Jahr 2017 noch nicht vor. Entsprechende Daten werden regelmäßig zu Beginn des jeweiligen Folgejahres erhoben. Hilfsweise erfolgt daher ein Vergleich der Bezüge im Bund und bei den übrigen Bundesländern anhand der Daten für das Kalenderjahr 2016 (Summe Jahresbesoldung 2016 mit Grundgehalt aus Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen; ohne Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile). Die Daten für 2016 sind in der folgenden Tabelle angegeben. Bei dieser Betrachtung ergibt sich, dass die Besoldung in Baden-Württemberg jeweils über dem Durchschnitt der Besoldungshöhe des Bundes und der übrigen Bundesländer lag. Wenngleich die Daten für 2017 noch nicht vorliegen kann davon ausgegangen werden, dass auch für 2017 beim fünften Parameter keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegen würde, weil Baden-Württemberg bezüglich des Kalenderjahres 2016 über dem Durchschnitt liegt, die lineare Steigerung des Tarifergebnisses für 2017 abzüglich der Versorgungsrücklage übernommen werden soll und lediglich moderate zeitliche Verschiebungen von zwei, vier beziehungsweise fünf Monaten vorgesehen sind.

Bes.Gr.	Durchschnitt Besoldung 2016 Bund/Länder	Besoldung 2016 BW	Abweichung BW gegenüber Bund/Länder absolut	Abweichung BW gegenüber Bund/Länder in Prozent
A 5	29.643,55 €	31.356,64 €	+ 1.713,09 €	+ 5,78 %
A 6	31.119,98 €	32.303,40 €	+ 1.183,42 €	+ 3,80 %
A 7	33.243,92 €	34.000,64 €	+ 756,72 €	+ 2,28 %
A 8	36.144,38 €	36.972,84 €	+ 828,46 €	+ 2,29 %
A 9 m.D.	38.999,77 €	40.051,18 €	+ 1.051,41 €	+ 2,70 %
A 9 g.D.	39.064,39 €	40.158,70 €	+ 1.094,31 €	+ 2,80 %
A 10	43.607,31 €	44.652,66 €	+ 1.045,35 €	+ 2,40 %
A 11	48.388,83 €	49.676,46 €	+ 1.287,63 €	+ 2,66 %
A 12	53.208,37 €	54.321,22 €	+ 1.112,85 €	+ 2,09 %
A 13	58.995,60 €	60.256,48 €	+ 1.260,88 €	+ 2,14 %
A 14	64.178,80 €	65.543,04 €	+ 1.364,24 €	+ 2,13 %
A 15	72.437,89 €	74.004,00 €	+ 1.566,11 €	+ 2,16 %
A 16	80.664,03 €	82.438,20 €	+ 1.774,17 €	+ 2,20 %
B 1	71.960,88 €	74.004,00 €	+ 2.043,12 €	+ 2,84 %
B 2	84.020,81 €	85.963,74 €	+ 1.942,93 €	+ 2,31 %
B 3	88.960,18 €	91.026,92 €	+ 2.066,74 €	+ 2,32 %
B 4	94.133,08 €	96.329,74 €	+ 2.196,66 €	+ 2,33 %
B 5	100.068,17 €	102.413,72 €	+ 2.345,55 €	+ 2,34 %
B 6	105.502,42 €	108.158,96 €	+ 2.656,54 €	+ 2,52 %
B 7	111.306,62 €	113.747,76 €	+ 2.441,14 €	+ 2,19 %
B 8	116.808,99 €	119.572,24 €	+ 2.763,25 €	+ 2,37 %
B 9	123.788,11 €	126.804,66 €	+ 3.016,55 €	+ 2,44 %
B 10	145.614,30 €	149.264,08 €	+ 3.649,78 €	+ 2,51 %
B 11	152.584,43 €	155.052,44 €	+ 2.468,01 €	+ 1,62 %
R 1	74.318,92 €	75.920,84 €	+ 1.601,92 €	+ 2,16 %
R 2	81.017,34 €	82.787,42 €	+ 1.770,08 €	+ 2,18 %
R 3	89.030,04 €	91.026,92 €	+ 1.996,88 €	+ 2,24 %
R 4	94.203,44 €	96.329,74 €	+ 2.126,30 €	+ 2,26 %
R 5	100.137,91 €	102.413,72 €	+ 2.275,81 €	+ 2,27 %
R 6	105.744,62 €	108.158,96 €	+ 2.414,34 €	+ 2,28 %
R 7	111.569,53 €	113.747,76 €	+ 2.178,23 €	+ 1,95 %
R 8	116.878,58 €	119.572,24 €	+ 2.693,66 €	+ 2,30 %

Gesamtabwägung zu den fünf Parametern

Die obigen Angaben zeigen, dass in Baden-Württemberg bei allen fünf vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parametern ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes bezogen auf das Jahr 2017 nicht gegeben ist. Bereits auf dieser ersten Prüfungsstufe ergibt sich somit, dass die Besoldung in Baden-Württemberg im Jahr 2017 unter Einbeziehung der Regelungen des Entwurfs des BVAnpGBW 2017/2018 als verfassungskonform anzusehen ist. Weiterhin ist nach heutigem Stand nicht bekannt, wie sich der Nominallohn und die Verbraucherpreise in Zukunft entwickeln werden. Wengleich die Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat in den ersten Monaten des Jahres 2017 mit plus 1,9 Prozent im Januar 2017 und

mit plus 2,2 Prozent im Februar 2017 höher liegt als die auch für 2017 angesetzte Steigerungsrate des Jahres 2016 (plus 0,4 Prozent), ergibt sich hieraus kein Bedarf für eine höhere Besoldungsanpassung, weil auch bei unterstellter Steigerung der Verbraucherpreise von 2,2 Prozent für das Gesamtjahr 2017 der entsprechende Parameter weiterhin eingehalten würde. Anhaltspunkte, die aufgrund der noch nicht bekannten Entwicklung der relevanten, volkswirtschaftlichen Indizes eine höhere Besoldungsanpassung für das Jahr 2018 erforderlich erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich, zumal bereits eine gegenüber dem Tarifergebnis um 0,325 Prozentpunkte höhere lineare Steigerung erfolgen soll.

Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – in den Randnummern 93 ff. Ausführungen zum Mindestabstand der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum aufgenommen. Danach ist zu prüfen, ob ein solcher Mindestabstand unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge. Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus, dass bei der Berechnung angesichts der seit 1. Januar 2009 bestehenden Pflicht zum Abschluss einer Krankheitskostenversicherung die Mindestbeiträge einer Krankheitskostenversicherung von den Nettobezügen einer Beamtin oder eines Beamten möglicherweise in Abzug zu bringen sein werden. In diesem Zusammenhang könne es auch darauf ankommen, so das Bundesverfassungsgericht, ob die Dienstbezüge generell ausreichen, um als Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen.

Zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Alimentation von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit mehr als zwei Kindern auf den als Unterrichtung durch die Bundesregierung vorgelegten Bericht vom 2. Februar 1995 über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996 (Bundestagsdrucksache 13/381) Bezug genommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, – 2 BvL 26/91 u. a. –, Rn. 58). Dieser Bericht liegt als 11. Existenzminimumbericht vom 2. November 2016 aktuell auch für das Jahr 2018 vor (Bundestagsdrucksache 18/10220). Der Bericht schlüsselt das Existenzminimum nach den im Jahr 2018 geltenden sozialhilferechtlichen Regelsätzen für Partner in Paarhaushalten, den nach Altersstufen gewichteten Regelsätzen für Kinder, den durchschnittlichen Bildungs- und Teilhabebedarfen sowie den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft sowie Heizkosten, jeweils getrennt für Erwachsene und Kinder, im Einzelnen auf. Der Bericht enthält auch entsprechende Angaben für das Kalenderjahr 2017. Nachdem das Wohnkostenniveau in Baden-Württemberg über dem durchschnittlichen Wohnkostenniveau des Bundes liegt, wurde für den Ansatz der Bruttokaltmieten ein Aufschlag von 7,3 Prozent vorgenommen. Dieser Aufschlag ergibt sich aufgrund eines Vergleichs der Wohnkosten gemäß der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2015 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg mit den Werten der entsprechenden Statistik des Statistischen Bundesamtes für ganz Deutschland.

Dem so ermittelten Betrag des sozialhilferechtlichen Existenzminimums ist die Bruttobesoldung einschließlich der familienbezogenen Gehaltsbestandteile abzüglich der steuerlichen Belastungen zuzüglich des (als Nettobetrag gewährten) staatlichen Kindergeldes sowie abzüglich der aus dem Nettoeinkommen zu bestreitenden Kosten für eine unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Beihilfe abzuschließende private Kranken- und Pflegepflichtversicherung gegenüberzustellen.

Die Kosten einer an den individuellen Beihilfesatz anzupassenden Krankenversicherung sind neben der bestehenden Pflegepflichtversicherung zu berücksichtigen, weil das Krankheitsrisiko nur mit einer solchen Versicherung vollständig ab-

gedeckt wird. Dementsprechend ist auch für Beamtinnen und Beamte der Abschluss einer privaten Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2009 obligatorisch. Die Bemessungssätze für Beamtinnen und Beamte des Landes betragen, soweit sie nicht der Heilfürsorge unterfallen, 50 Prozent für beihilfeberechtigte Personen sowie für berücksichtigungsfähige Personen (Ehegatten und Lebenspartner) und 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder sowie Vollwaisen. Für Beamtinnen und Beamte, die bereits am 31. Dezember 2012 einen Beihilfeanspruch im Geltungsbereich der Beihilfeverordnung des Landes erlangt hatten, betragen die Bemessungssätze 50 Prozent für beihilfeberechtigte Personen, 70 Prozent für beihilfeberechtigte Personen, die den Familienzuschlag für zwei oder mehr Kinder erhalten sowie mit dem Eintritt in den Ruhestand, 70 Prozent für berücksichtigungsfähige Personen (Ehegatten und Lebenspartner) und 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder sowie Vollwaisen. Die Höhe der danach für eine Versicherung anzusetzenden Versicherungsprämie hängt von verschiedenen versicherungsmathematischen Variablen ab. Hierzu gehören im Wesentlichen das zu versichernde Risiko, das Eintrittsalter beim Versicherungsbeginn, gegebenenfalls aufgetretene Vorerkrankungen, Altersrückstellungen, in Betracht kommende Wahlleistungen, Eigenbehalte und Beihilfeergänzungstarife.

Beim Ansatz der Krankenversicherungsbeiträge sind die dargestellten, schwierigen und auch höchst individuellen Kalkulationen von Krankenversicherungsprämien zu berücksichtigen. Für die Absicherung einer vierköpfigen Familie in Krankheits- und Pflegefällen wird daher ein Durchschnittsbetrag in Höhe von insgesamt rund 500 Euro pro Monat zugrunde gelegt (bezüglich der Beihilfebemessungssätze für ab dem 1. Januar 2013 erstmals beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte). Dieser Betrag basiert auf Werten, die vom Bundesinnenministerium für Bundesbeamtinnen und -beamte erhoben wurden. Mit Blick auf das gegenüber dem Bund abweichende Beihilferecht wurde der vom Bundesinnenministerium erhobene Monatsbeitrag für Baden-Württemberg um rund 50 Prozent angehoben.

Die nachfolgende Übersicht zeigt für das Jahr 2017, dass die durch das Besoldungsrecht gewährleistete Alimentation auch in der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt (unter Zugrundelegung von Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträgen für ab dem 1. Januar 2013 erstmals beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte).

Beamtin / Beamter ¹ A 5 Stufe 1		Existenzminimum ²	
	monatlich	monatlich	
Grundgehalt ³	2.165,81 €	736,00 €	Regelbedarf Ehepaar
Strukturzulage ³	21,07 €	556,00 €	durchschnittlicher Regelbedarf zwei Kinder
Familienzuschlag ³	382,93 €	621,27 €	gewichtete durchschnittliche Bruttokaltmiete (Ehepaar mit zwei Kindern) ⁴
brutto	2.569,81 €	94,00 €	gewichtete durchschnittliche Heizkosten (Ehepaar mit zwei Kindern)
steuerlicher Abzug	87,66 € ⁵	38,00 €	gewichtete durchschnittliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe zwei Kinder
Kirchensteuer	0,00 €		
Solidaritätszuschlag	0,00 €		
netto	2.482,15 €		
Kindergeld	384,00 €		
private Kranken- und Pflegepflichtversicherung	-500 €		
verfügbares Netto	2.366,15 €	2.045,27 €	sächliches Existenzminimum
Mindestalimentationsniveau = 115 % des Existenzminimums	2.352,06 €		
Besoldungsniveau im Vergleich zum Existenzminimum	115,69 %		

Die Nettobesoldung liegt um mindestens 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum, sodass eine weitere Prüfung, ob der Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum unterschritten sein könnte, nicht erforderlich ist.

4. Alternativen

Bei der Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Besoldung und Versorgung kommen grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Dies betrifft sowohl den Zeitpunkt der Anpassungen als auch deren prozentuale Höhe. Mit der Übernahme der tarifvertraglich vereinbarten Steigerungssätze und des Mindestbetrages im Jahr 2017 (abzüglich der Verminderung nach § 17 Absatz 2 LBesGBW) sowie durch die gegenüber dem Tarifbereich um 0,325 Prozentpunkte höhere lineare Steigerung im Jahr 2018 bei gleichzeitiger moderater zeitlicher Verschiebung um jeweils zwei, vier beziehungsweise fünf Monate im Jahr 2017 und im Jahr 2018 sind jedoch insgesamt ausgewogene Regelungen vorgesehen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die vom Bundesverfassungsgericht ent-

¹ Beamtin/Beamter, verheiratet, Ehepartner/-in nicht berufstätig, zwei Kinder unter 18 Jahren.

² Ehepaar mit zwei Kindern unter 18 Jahren nach dem 11. Existenzminimumbericht, vgl. Bundstagsdrucksache 18/10220.

³ Nach diesem Gesetzentwurf ab dem 1. März 2017 maßgebliche Beträge.

⁴ Ansatz lt. 11. Existenzminimumbericht zzgl. 7,3 Prozent.

⁵ Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag: Steuerklasse III unter Berücksichtigung von 2,0 Kinderfreibeträgen sowie Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung in Höhe von 500 Euro monatlich.

wickelten Vorgaben zur Alimentation beachtet. Durch die im Jahr 2018 gegenüber dem Tarifbereich um 0,325 Prozentpunkte höhere lineare Steigerung erfahren die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zudem eine besondere Wertschätzung. Gleichzeitig werden haushalterische Belange berücksichtigt, indem durch die zeitlichen Verschiebungen einmalige Spareffekte im Jahr 2017 und im Jahr 2018 eintreten. Durch die Abschaffung der abgesenkten Eingangsbesoldung in einem Schritt zum 1. Januar 2018 soll zudem ein deutliches Signal zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes gesetzt werden.

5. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur die dienstlichen Belange eines abgegrenzten Personenkreises, der durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegeben ist. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

6. Finanzielle Auswirkungen

Kosten:	2017	2018	Restliche Jahre der Finanzplanung	
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Land	rd. 169,4	rd. 552,8	rd. 688,5	rd. 688,5
Personalausgaben Besoldung und Versorgung				
Anzahl der erforderlichen Neustellen	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Kommunen	rd. 26,3	rd. 76,7	rd. 97,8	rd. 97,8
Gegenfinanzierung	–	–	–	–
strukturelle Mehrbelastung Land	rd. 169,4	rd. 552,8	rd. 688,5	rd. 688,5
bereits etatisiert	278,4	570,6	570,6	570,6

Die Anpassung 2017 führt im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 zu Mehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung inklusive Zuführung an die Versorgungsrücklage beim Land von rund 169,4 Millionen Euro. Die Anpassung 2018 führt unter Berücksichtigung der linearen Steigerung für das Jahr 2017 zu Mehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung gegenüber 2016 von rund 495,0 Millionen Euro beim Land. Durch die Abschaffung der abgesenkten Eingangsbesoldung entstehen ab 2018 jährliche Mehrausgaben von rund 57,8 Millionen Euro beim Land, sodass im Jahr 2018 insgesamt Mehrkosten in Höhe von 552,8 Millionen Euro anfallen. Die Anpassung führt ab dem Jahr 2019 unter Berücksichtigung der linearen Steigerungen für die Jahre 2017 und 2018 zu Mehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung gegenüber 2016 von rund 630,7 Millionen Euro beim Land. Zusammen mit den Kosten für die Abschaffung der abgesenkten Ein-

gangsbesoldung in Höhe von jährlich rund 57,8 Millionen Euro fallen somit ab 2019 Mehrkosten in Höhe von 688,5 Millionen Euro an.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes betragen rund 26,3 Millionen Euro im Jahr 2017, rund 76,7 Millionen Euro im Jahr 2018 und rund 97,8 Millionen Euro ab dem Jahr 2019. Durch die Abschaffung der abgesenkten Eingangsbesoldung fallen Mehrkosten im kommunalen Bereich an, die aufgrund der gegenüber dem Land unterschiedlichen Personalstruktur nicht näher bezifferbar sind.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis. Sowohl der Geltungsbereich als auch der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger sind mit dem des Anpassungsgesetzes 2015/2016 identisch.

Zu § 2 (Besoldungsanpassung 2017)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift erhöhen sich die Grundgehaltssätze, die zu dynamisierenden Leistungsbezüge im Bereich der W-Besoldung, die Beträge des Familienzuschlages, die Amtszulagen, die Strukturzulage und die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung jeweils um 1,8 Prozent. Die Anwärtergrundbeträge werden um jeweils 35 Euro erhöht. Bei der linearen Erhöhung ist die Zuführung von 0,2 Prozent der linearen Anpassung an die Versorgungsrücklage nach § 17 Absatz 2 LBesGBW jeweils bereits berücksichtigt.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 regelt entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen, dass sich die Grundgehälter mindestens um 75 Euro abzüglich des Verminderungsbetrages nach § 17 LBesGBW erhöhen. Eine Beschränkung des Mindestbetrages auf Grundgehälter bis 3 200 Euro erfolgt abweichend vom Tarifergebnis nicht, sodass sich der Mindestbetrag bei allen Grundgehältern unterhalb von 3 750 Euro auswirkt. Betroffen sind danach die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10, in der Besoldungsgruppe A 11 die Erfahrungsstufen 3 bis 8, in der Besoldungsgruppe A 12 die Erfahrungsstufen 4 und 5, in der Besoldungsgruppe C 1 kw die Stufen 1 bis 3 sowie in der Besoldungsgruppe C 2 kw die Stufen 1 und 2. In diesen Fällen führt der Mindestbetrag zu einer prozentualen Erhöhung, die das Tarifergebnis von 2,0 Prozent übersteigt. Die individuelle prozentuale Erhöhung ist dabei umso höher, je geringer das bisherige Grundgehalt ist. Um zu gewährleisten, dass alle ihren Beitrag zur Versorgungsrücklage leisten, ist auch diese individuelle prozentuale Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte zu vermindern. Dazu wird für die betreffenden Besoldungsgruppen und Stufen der einer Erhöhung um 75 Euro entsprechende Prozentsatz ermittelt. Von diesem Prozentsatz werden nach § 17 Absatz 2 LBesGBW 0,2 Prozentpunkte abgezogen. Das bisherige Grundgehalt wird um den sich danach ergebenden Prozentsatz erhöht.

Beispiel: Die Erhöhung des Grundgehaltes in Besoldungsgruppe A 5 Stufe 1 (2 095,00 Euro) um 75 Euro entspricht einer Erhöhung von 3,58 Prozent. Davon werden 0,2 Prozentpunkte abgezogen. Das Grundgehalt von 2 095,00 Euro wird also um 3,38 Prozent auf 2 165,81 Euro erhöht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass auch die dort unter den Nummern 1 bis 3 angeführten Besoldungsbestandteile nach altem Recht, die übergangsweise fortgelten, linear um 1,8 Prozent angepasst werden sollen. Handelt es sich bei den Besoldungsbestandteilen um Grundgehälter, erfolgt auch insoweit eine Erhöhung um den Mindestbetrag von 75 Euro gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 3

Nach § 17 Absatz 2 LBesGBW sind bei der linearen Anpassung jeweils 0,2 Prozent der Versorgungsrücklage zuzuführen, weshalb sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld abweichend vom Tarifbereich lediglich um 1,8 Prozent erhöhen. Auch beim Mindestbetrag wird der Abzug nach § 17 Absatz 2 LBesGBW vorgenommen.

Zu Absatz 4

Die lineare Anpassung soll gegenüber dem Tarifergebnis zeitlich hinausgeschoben werden und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 und für die Anwärterinnen und Anwärter erfolgt die Erhöhung zum 1. März 2017, für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zum 1. Mai 2017 sowie für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Juni 2017. Die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 15 des LBesGBW werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einheitlich zum 1. März 2017 angepasst.

Zu § 3 (Besoldungsanpassung 2018)

Die Regelungen in § 3 sind mit Ausnahme des Zeitpunktes der Wirksamkeit der linearen Anpassung (1. März 2018 anstelle des 1. März 2017, 1. Mai 2018 anstelle des 1. Mai 2017 sowie 1. Juni 2018 anstelle des 1. Juni 2017), des Prozentsatzes der linearen Anpassung (2,675 Prozent anstelle von 1,8 Prozent), der im Jahr 2018 nicht enthaltenen Regelung zur Erhöhung der Grundgehaltssätze um mindestens 75 Euro sowie dem im Jahr 2018 nicht mehr vorzunehmenden Abzug nach § 17 Absatz 2 LBesGBW mit den Regelungen des § 2 identisch. Die Einzelbegründung zu § 2 gilt daher zu § 3 entsprechend.

Zu § 4 (Versorgungsanpassung 2017)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 1,8 Prozent entsprechend der Erhöhung der Besoldungsanpassung nach § 2. Sie regelt zudem die Anpassung der Versorgungsbezüge der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4. Die Vorschrift erfasst auch Fälle der §§ 102 Absatz 1 und 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

In Absatz 3 und 4 wird zudem klargestellt, dass die aufgrund der Integration der Sonderzahlungen bedingten Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Faktoren 0,984 und 0,96 bei jeder Erhöhung der Versorgung weiterhin anzuwenden sind. Dies gewährleistet, dass Versorgungsempfänger nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung von 30 Prozent und die Empfänger von Übergangsgeld keine Sonderzahlung erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort.

Zu Absatz 6

Der Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW wird entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht dynamisiert.

Zu § 5 (Versorgungsanpassung 2018)

Die Regelungen in § 5 sind mit Ausnahme des Prozentsatzes der linearen Anpassung (2,675 Prozent anstelle von 1,8 Prozent) mit den Regelungen des § 4 identisch. Die Einzelbegründung zu § 4 gilt daher zu § 5 entsprechend.

Zu § 6 (Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2017/2018)

Die Vorschrift bezieht das Alters- und Hinterbliebenengeld bei der linearen Erhöhung der Bezüge um 1,8 Prozent beziehungsweise um 2,675 Prozent mit ein.

Zu § 7 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2017)

Zu Absatz 1

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW ist zu dynamisieren. Er wird vom Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bis zum Eintritt in den Ruhestand mit den um 0,1 gekürzten Anpassungssätzen multipliziert. Dadurch wird berücksichtigt, dass die Dynamisierung um den durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Absatzes 1 auf das Altersgeld.

Zu § 8 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2018)

Die Begründung zu § 7 gilt sinngemäß.

2. Zu Artikel 2 (Aufhebung der Regelung über die besondere Eingangsbesoldung und sonstige Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Die Absenkung der Eingangsbesoldung soll ab 1. Januar 2018 insgesamt entfallen.

Zu Nummer 2

Die im Anhang 1 dieses Gesetzentwurfs enthaltenen Anlagen 6 bis 13 und 15 enthalten die ab dem 1. März 2017, ab dem 1. Mai 2017 sowie ab dem 1. Juni 2017 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, die Anwärtergrundbe-

träge, den Familienzuschlag, die Amtszulagen und Strukturzulage sowie für die Mehrarbeitsvergütung.

3. Zu Artikel 3 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Die Beträge in § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 (bestimmte Fälle des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des lageorientierten Dienstes) sowie in § 13 (Pflege von Schwerbrandverletzten) der Erschwerniszulagenverordnung sollen zum 1. März 2017 angehoben werden. Diese Beträge wurden schon bisher, zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663, 666), regelmäßig linear angepasst.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz – PSG II – wurden Änderungen sowohl am Pflegebegriff, als auch am rentenrechtlichen Pflegezuschlag nach § 166 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch vorgenommen. Dies bedingt Folgeänderungen im beamtensicherungsrechtlichen Pflegezuschlag. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird die seitherige Differenzierung nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit aufgegeben und durch eine gänzlich pauschalierende Regelung ersetzt.

Es wurde für die Berechnung des pauschalen Pflegezuschlags ein Beispielfall mit einer 59-monatigen Pflegezeit im Zeitraum von 2012 bis 2016 angesetzt. Dabei wären 4,7296 Entgeltpunkte erworben worden, wodurch sich bei einem Rentenwert von 30,45 Euro (1. Juli 2016 West) ein Pflegezuschlag von 144,02 Euro und daraus für jeden Monat 2,44 Euro ergibt. Der pauschale Pflegezuschlag unterliegt der Dynamisierung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a. Auch beim Kinderpflegeergänzungszuschlag wird aus verwaltungsökonomischen Gründen die Differenzierung nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit zugunsten einer pauschalierenden Regelung aufgegeben.

Zu Nummer 2

Die Begründung zu Nummer 1 gilt sinngemäß.

5. Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2017)

Der Kinderzuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW und der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einheitlich zum 1. März 2017 linear angepasst. Das Inkrafttreten ergibt sich aus Artikel 10.

6. Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Die im Anhang 2 dieses Gesetzentwurfs enthaltenen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzen die bisherigen Anlagen 6 bis 13 und 15 in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzentwurfs. Die neuen Anlagen enthalten die ab dem 1. März 2018, ab dem 1. Mai 2018 sowie ab dem 1. Juni 2018 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, die Anwärtergrundbeträge, den Familienzuschlag, die Amtszulagen und Strukturzulage sowie für die Mehrarbeitsvergütung.

7. Zu Artikel 7 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Die durch Artikel 3 dieses Gesetzes angehobenen Beträge in § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 (bestimmte Fälle des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des lageorientierten Dienstes) sowie in § 13 (Pflege von Schwerbrandverletzten) der Erschwerniszulagenverordnung sollen zum 1. März 2018 nochmals angehoben werden.

8. Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2018)

Der Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW und der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einheitlich zum 1. März 2018 linear angepasst. Das Inkrafttreten ergibt sich aus Artikel 10.

9. Zu Artikel 9 (Berechnungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht der Rundungsregelung in § 4 Absatz 4 LBesGBW.

10. Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen die Besoldungsanpassung im Jahr 2017 greift, ist die Regelung in Artikel 1 § 2 Absatz 4 maßgeblich (1. März 2017, 1. Mai 2017 beziehungsweise 1. Juni 2017). Dementsprechend sind für die Zeitpunkte, ab welchen die im Anhang 1 zu diesem Gesetzentwurf enthaltenen Besoldungstabellen gelten, die in diesen Tabellen jeweils angegebenen Daten maßgeblich.

Zu Absatz 2

Die Aufhebung des § 23 LBesGBW soll zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die pauschalierenden Beträge des Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlags gelten ab 1. Januar 2017. Vorhandene Bestandsfälle werden von Amts wegen übergeleitet. Für die Zeit ab 1. Januar 2017 werden entstandene Differenzbeträge zwischen bisherigem Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag und dem neuen Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nachberechnet. Durch das Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 unterliegen die Beträge der Dynamisierung dieses Gesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Inkrafttreten hinsichtlich der Änderungen aufgrund der Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Jahr 2018. Hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen die Besoldungsanpassung im Jahr 2018 greift, ist die Regelung in Artikel 1 § 3 Absatz 3 maßgeblich (1. März 2018, 1. Mai 2018 beziehungsweise 1. Juni 2018). Dementsprechend sind für die Zeitpunkte, ab welchen die im Anhang 2 zu diesem Gesetzentwurf enthaltenen Besoldungstabellen gelten, die in diesen Tabellen jeweils angegebenen Daten maßgeblich.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 LBG

Das Finanzministerium hat zu dem Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Kommentare wurden im Beteiligungsportal nicht abgegeben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen zum Gesetzentwurf geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Evangelische Kirche in Württemberg, Evangelische Kirche in Baden, Erzdiözese in Freiburg, Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg
- Neue Richtervereinigung

Aus Sicht der Kirchen besteht kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf. Von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie von den kommunalen Landesverbänden, die sich im Rahmen der Anhörung geäußert haben, wurden die inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses inklusive des Mindestbetrags in Höhe von 75 Euro im Jahr 2017, die zusätzliche lineare Steigerung im Jahr 2018 in Höhe von 0,325 Prozent (sog. „BW-Bonus“), der vollständige Wegfall der Absenkung der Eingangsbesoldung zum 1. Januar 2018 sowie die beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen zum Pflegezuschlag begrüßt. Die vorgesehene, nach Besoldungsgruppen zeitlich gestaffelte Übertragung des Tarifergebnisses wurde hingegen weitgehend abgelehnt. Die Einzelheiten der Stellungnahmen sowie deren Bewertung durch die Landesregierung sind in der nachfolgenden Synopse angegeben.

Aus Sicht der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie aus Sicht der Stelle für Bürokratieabbau bestehen keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses wurden berücksichtigt, soweit aus fachlicher Sicht möglich und zweckdienlich.

Übersicht der von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW Beamtentbund Tarifunion	<p>Zu Artikel 1, § 2 Absatz 4 sowie § 3 Absatz 3:</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Steuerschätzung werde die erneute zeitliche Verschiebung der Anpassung bedauert.</p>	<p>Die vorgesehene gesetzgeberische Umsetzung der am 17. März 2017 geschlossenen Vereinbarung werde begrüßt. Der Gesetzentwurf beinhalte vollständig die in der Vereinbarung festgelegten Modalitäten; der BBW sehe in dem Gesetzentwurf eine Fortsetzung der erneut auflebten Kommunikationskultur der Landesregierung. Die wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses 2017/2018 werde begrüßt. Durch den Mindestbetrag von 75 Euro erhielten die hiervon berührten Beamtinnen und Beamten eine deutliche Verbesserung; Gleiches gelte für die Anhebung der Anwärtergrundbeträge. Der in der Besoldungsanpassung 2018 enthaltene „BW-Bonus“ von 0,325 Prozent stelle einen langfristigen Vorteil dar. Dieses strukturelle Plus sei ein wichtiges Signal für einen modernen und leistungsfähigen öffentlichen Dienst. Der BW-Bonus unterstütze entscheidend die Gewinnung von Fachkräften im Wettbewerb mit dem Bund und anderen Ländern. Allerdings werde vor dem Hintergrund der aktuellen Steuerschätzung bedauert, dass die Anpassung – wenn gleich moderat um zwei, vier beziehungsweise fünf Monate – erneut zeitlich verschoben werden soll. Andere Bundesländer, zum Beispiel Bayern, Sachsen und Schleswig-Holstein, nähmen die Besoldungsanpas-</p>	<p>Im <u>Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit dem Gesetzentwurf wird die Vereinbarung der Landesregierung mit dem BBW und dem Verein der Richter und Staatsanwälte Baden-Württemberg e. V. vollinhaltlich umgesetzt. Die erzielte Verständigung ist ein ausgewogenes Ergebnis, mit welchem die Landesregierung ein deutliches Signal für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land setzt. Die moderate zeitliche Verschiebung wirkt sich jeweils nur zwei, vier beziehungsweise fünf Monate lang in den Jahren 2017 und 2018 aus. Der sogenannte „BW-Bonus“ bewirkt hingegen dauerhaft eine entsprechend höhere Besoldung sowie Versorgung für die Beamtinnen und Beamten.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		2017 bestehe für die Zukunft Gesprächs- und Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Besoldung.	<p>sela Färber von der Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, deren Zwischenergebnis dem Staatsministerium vorgestellt worden sei, werde das Bestehen eines Handlungsbedarfs bestätigen. So werde die Gewährung des „BW-Bonus“ nicht ausreichen, Einkommensnachteile der Beamtinnen und Beamten, die sich durch die neue Endstufe 6 im Tarifbereich noch verstärken, auszugleichen. Nach der Analyse, die konkrete Jahreseinkommenswerte zugrunde lege, seien die Tarifentgelte im maßgeblichen 15-Jahres-Zeitraum stärker gestiegen als die Beamtenbesoldung. In Einzelfällen seien Unterschiede zwischen Entgelt und Besoldung von bis zu 33 Prozent brutto oder eine Differenz von bis zu 26 Indexpunkten in 15 Jahren festzustellen. Durch die neue Stufe im Tarifbereich wachse in A 12 der Leberseinkommensnachweis auf 12,33 Prozent. Die Differenz zwischen Entwicklung der Tarifeinkommen und der Besoldung müsse durch eine entsprechende Anpassung der Besoldungstabellen im Rahmen einer „kleinen Dienstrechtsreform“ zurückgeführt werden. Probleme würden sich auch beim Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum abzeichnen. Die im Gesetzentwurf angegebene Kosten der Unterkunft lägen rund 100 Euro pro Monat niedriger als zum Beispiel in Stuttgart oder Heidelberg. Setze man diese an, dürften nach den Berechnungen von Frau Prof. Dr. Färber Familien mit zwei Kindern in Stuttgart in den Besoldungsgruppen A 5 Stufe 1 und A 6 Stufe 1 unterhalb der vom Bundesverfassungsgericht definierten Sozialschwelle (15 Prozent über sozialhilferechtlichem Existenzminimum) liegen.</p>	<p>– 2 BvL 17/09 u. a. – sowie in dessen Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – maßgebend. Alle hierzu relevanten Daten und Berechnungen sind in der Gesetzesbegründung umfassend und ausführlich angegeben. Es werden alle fünf vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter eingehalten; die Besoldung in Baden-Württemberg ist unter Einbeziehung der Regelungen des Entwurfs des BVAnpGBW 2017/2018 als verfassungskonform anzusehen. Von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts abweichende Vorgehensweisen bei der Überprüfung und Berechnung der Parameter sind nicht angezeigt. Die Landesregierung wird die vom BBW angesprochene „Analyse der Amtsangemessenheit der Beamtenbesoldung des Landes Baden-Württemberg nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts“ von Prof. Dr. Gisela Färber von der Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer im Einzelnen prüfen, wenn sie in schriftlicher Form vorliegt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
2	Deutscher Gewerkschaftsbund DGB-Bezirk Baden-Württemberg	<p><u>Zu der getroffenen Vereinbarung der Landesregierung:</u></p> <p>Der DGB lehnt die Vereinbarung der Landesregierung ab.</p>	<p>gen. Zum vierten Parameter (systeminterner Vergleich) sei zu berücksichtigen, dass die Sockelbeträge der Anhebung im Jahr 2016 und im Jahr 2017 bis in die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 wirkten und sich die Abstände zwischen den Erfahrungsstufen und Besoldungsgruppen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren verringerten. Die Auswirkungen seien am stärksten in den unteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen. Die Betrachtung eines längeren Zeitraums als der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Fünf-Jahres-Zeitraum würde eine schleichende Auszehrung der Abstände sichtbar machen.</p> <p>Der DGB bedankt sich dafür, dass die Landesregierung die Gewerkschaften nicht vor vollendete Tatsachen gestellt habe, sondern in mehreren Gesprächen die Möglichkeit einer gemeinsamen Vereinbarung ausgelotet habe. Der DGB habe bereits bei den Tarifverhandlungen betont, dass es sich um eine Tarif- und Besoldungsrunde handle. Mit Ende der Tarifverhandlungen habe der DGB seine Forderung nach einer zeit- und wirkungsgleichen Übertragung bekräftigt. Der Gesetzentwurf setze die Vereinbarung der Landesregierung mit dem BBW und dem Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V. um, welcher der DGB aus guten Gründen nicht gefolgt sei. Die Vereinbarung stelle einen weiteren Kompromiss zum Ergebnis der Tarifver-</p>	
			<p>Die Landesregierung bedauert, dass sich der DGB der Vereinbarung mit dem BBW und dem Verein der Richter und Staatsanwälte Baden-Württemberg e. V. nicht anschließen wollte. Die erzielte Verständigung ist ein ausgewogenes Ergebnis, mit welchem ein deutliches Signal für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land gesetzt wird. Die Landesregierung zeigt mit der Tarifübernahme, mit dem sogenannten „BW-Bonus“ und mit dem vollständigen Wegfall der Absenkung der Eingangsbesoldung bereits zum 1. Januar 2018, dass sie die hervorragende Arbeit ihrer Beschäftigten wertschätzt und im Fachkräftewettbewerb auch in Zukunft ein attraktiver Dienstherr bleibt.</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>handlungen dar, das ja selbst schon ein ausgleichendes Ergebnis unterschiedlicher Interessen sei. In einem der reichsten Bundesländer, das sein Steueraufkommen im vergangenen Jahr um fast 10 Prozent gesteigert habe, brauche es keinen Kompromiss vom Kompromiss. Die Aufhebung der abgesenkten Eingangsbesoldung werde mit Blick auf die Attraktivität des öffentlichen Dienstes begrüßt, sie sei ein notwendiger, aber auch längst überfälliger Schritt. Der DGB habe die Absenkung seit ihrer Einführung kritisiert. Insgesamt lehne der DGB die Vereinbarung und die vorgenommenen Anpassungsschritte ab. Es werde der Eindruck erweckt, dass die Eingangsbesoldung mit der zeitlich verzögerten Besoldungs- und Versorgungsanpassung gekoppelt werde.</p>	
	<p>Zu Artikel 1, § 2 Absatz 4 sowie § 3 Absatz 3:</p> <p>Die zeitliche Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung werde abgelehnt.</p>	<p>Es werde begrüßt, dass bei der linearen Anpassung keine Abstriche gemacht würden und auch die soziale Komponente (Erhöhung um mindestens 75 Euro) übernommen werde. Allerdings würden mit der 0,2 prozentigen Zuführung zur Versorgungsrücklage indirekt dem Landeshaushalt wieder Mittel zugeführt. Es werde begrüßt, dass das Land mit dem sogenannten „BW-Bonus“ die Bezüge in 2018 um zusätzlich 0,325 Prozent anhebt und an dieser Stelle seine Regelungskompetenz für die Beamtinnen und Beamten genutzt habe. Dies dürfe aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es durch die zeitliche Verschiebung zu finanziellen Verlusten käme, die durch den „BW-Bonus“ erst nach mehreren Jahren</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Zuführung zur Versorgungsrücklage ist gesetzlich in § 17 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW vorgeschrieben. Hierdurch wird ein Beitrag zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben geleistet. Die moderate zeitliche Verschiebung wirkt sich jeweils nur zwei, vier beziehungsweise fünf Monate lang in den Jahren 2017 und 2018 aus. Der sogenannte „BW-Bonus“ bewirkt hingegen dauerhaft eine entsprechend höhere Besoldung sowie Versorgung. Den Bedenken gegen die Absenkung der Eingangsbesoldung wird durch deren vollständigen Wegfall bereits zum 1. Januar 2018 begegnet. Mit der getroffenen Vereinbarung erfolgt nicht eine für</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>amortisiert würden. Mit der zeitlichen Verschiebung werde ein falsches Signal gesetzt. Es wäre möglich gewesen, sowohl eine zeitgleiche Übertragung vorzunehmen als auch die Absenkung der Eingangsbesoldung zu betonen. Mit der Verschiebung der Einkommenserhöhung zugunsten der Aufhebung der abgesenkten Eingangsbesoldung würden zwei getrennt voneinander zu betrachtende Tatsachen verbunden. In der Praxis habe die Absenkung beispielsweise dazu geführt, dass trotz Studium die Besoldung im Eingangssamt A 9 nur knapp über A 8 lag. Mit der zeitlichen Verschiebung würde den von der Absenkung Betroffenen eine doppelte Haushaltskonsolidierung zugemutet. Anders als mit dem BVAnpGBW 2015/2016 würde nun auch bis Besoldungsgruppe A 9 zeitlich verschoben. Ab Besoldungsgruppe A 12 betrage der Einkommenszuwachs 2017 nur 1,05 Prozent und liege unter der prognostizierten Inflationsrate von 2 Prozent. Von der Verschiebung für die Besoldungsgruppen ab A 10 seien überwiegend Fachkräfte, insbesondere Lehrkräfte betroffen, die durch die Kürzung der Altersermäßigung bereits erheblich zur Haushaltskonsolidierung beigetragen hätten. Die zeitliche Verschiebung sei keiner finanziellen Notwendigkeit geschuldet und auch mit Blick auf andere Bundesländer wie Bayern und Rheinland-Pfalz keineswegs vermittelbar. Die Landesregierung verfolge im Blick auf die Schuldenbremse eine Kostendämpfungspolitik auf Kosten der Landesbeschäftigten und riskiere hierdurch eine Motivationsbremse.</p>	<p>Die Beamtinnen und Beamten nachteilige Verbindung der abgesenkten Eingangsbesoldung mit der Besoldungsanpassung. Vielmehr werden in einer Vereinbarung der für die Betroffenen positive Wegfall der Absenkung der Eingangsbesoldung und die Vorgehensweise bei der Übertragung des Tarifergebnisses geregelt. Bei der Übertragung erfolgt zwar eine moderate zeitliche Verschiebung, dafür erfolgt mit dem sogenannten „BW-Bonus“ eine dauerhaft strukturell wirkende, zusätzliche Besoldungs- und Versorgungsanpassung. Bei der Betrachtung der Vorgehensweise anderer Bundesländer ist zu berücksichtigen, dass dort weitgehend keine über das Tarifergebnis von 2,35 Prozent hinausgehende zusätzliche lineare Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Jahr 2018 erfolgt. Ziel der Landesregierung ist es, den öffentlichen Dienst attraktiv und zukunftsfähig zu halten. Mit der getroffenen Vereinbarung und deren Umsetzung durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird diese Zielsetzung unterstrichen und in praktische Politik umgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zusätzliche Forderungen</u></p> <p><u>Zu § 49 LBesGBW:</u></p> <p>Die Feuerwehrzulage nach § 49 LBesGBW soll einmalig um 30 Euro erhöht werden.</p>	<p>Mit der Feuerwehrzulage werden die Besonderheiten des Feuerwehrdienstes pauschal abgegolten. Er-schwermszulagen wegen Hitze, Kälte, Nässe, Staub, Schmutz, Belastung durch Rauchgas, Giftstoffe und Ar-beiten in großer Höhe würden nicht gesondert bezahlt. Insgesamt seien die Beträge seit Jahren nicht angepasst worden, obwohl die Aufgaben gleichzeitig zugenommen hätten. So müssten Berufsfeuerwehren zunehmend Aufgaben erfüllen, die bislang durch ehrenamtliche frei-willige Feuerwehren erledigt worden seien.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Verfahrenspraxis, dass Stellenzulagen generell nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, entspricht der Rechtslage nach Art. 10 des Versorgungsreformgesetzes 1998. Diese Ver-fahrenspraxis wurde auch nach der Dienstrechtsre-form durch § 47 LBesGBW fortgeführt.</p>
		<p><u>Ausgleichszulage nach § 101 LBeamtVGBW:</u></p> <p>Die Ausgleichszulage soll in den Anhängen zum BesAnpG ausgewiesen werden.</p>	<p>Der DGB kritisiert, dass die Ausgleichszulage nach § 101 LBeamtVGBW (Zulage wegen Kürzung der an-rechenbaren Hochschulzeiten) zum wiederholten Male nicht in den Anhängen zum BesAnpG ausgewiesen sei.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>In den Anhängen zum BVAnpGBW 2017/2018 sind nur die Anlagen enthalten, welche auch im LBesGBW aufgeführt sind. Die Ausgleichszulage nach § 101 Absätze 4 bis 7 LBeamtVGBW ist für jeden Einzelfall zu berechnen; es handelt sich hierbei um keine Festbeträge. In § 101 Absatz 5 LBeamtVGBW sind die für die Berechnung anzu-setzenden Kürzungsbeträge aufgeführt, welche nach § 101 Absatz 6 LBeamtVGBW entsprechen den allgemeinen Anpassungen zu dynamisieren sind. Eine Aufnahme der Kürzungsbeträge als An-lage zum LBeamtVGBW ist daher nicht erforder-lich.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zulagen im Schulbereich:</u></p> <p>Die Zulagen sollen erhöht und dynamisiert werden.</p>	<p>Es sei unverständlich, dass die seit 1999 bei 79,89 Euro eingefrorene Zulage für geschäftsführende Schulleitungen, Ausbildungslehrer/-innen, Fachleiter/-innen, Lehrbeauftragte im höheren Dienst sowie Akademiereferent/-innen und die ebenfalls seit 1999 bei 38,81 Euro eingefrorene Zulage für Fachberater/-innen und Lehrbeauftragte weder erhöht noch in den Katalog der dynamisierungsfähigen Zulagen aufgenommen worden seien.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Bei den vom DGB aufgeführten Zulagen im Schulbereich handelt es sich um Stellenzulagen. Die Verfahrenspraxis, dass Stellenzulagen generell nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, entspricht der Rechtslage nach Art. 10 des Versorgungsreformgesetzes 1998. Diese Verfahrenspraxis wurde auch nach der Dienstrechtsreform durch § 47 LBesGBW fortgeführt.</p>
		<p><u>Zum Tarifbereich:</u></p> <p>Die Gestaltungsmöglichkeiten des Tarifvertrags der Länder sollen genutzt werden.</p>	<p>Es werde begrüßt, dass das Land beim „BW-Bonus“ seine Regelungskompetenz für die Beamtinnen und Beamten genutzt habe. Auch der Tarifvertrag der Länder biete bei der Bezahlung der Tarifbeschäftigten (u. a. bei der Anerkennung von Berufserfahrung) Gestaltungsmöglichkeiten. Der DGB erwarte, dass das Land diese Möglichkeiten endlich auch für die Tarifbeschäftigten nutze.</p>	<p>Soweit der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) einen Ermessensspielraum eröffnet und keine gebundene Entscheidungen erfordert, z. B. aufgrund der Tarifautomatik, wird dieses Ermessen von den personalverwaltenden Dienststellen ausgeübt. Hierbei ist immer eine Einzelfallentscheidung zu treffen, bei der die jeweiligen persönlichen Belange und Umstände der Beschäftigten und der Dienststelle in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zum kommunalen Bereich:</u></p> <p>Die Landtagsfraktionen sollen den DGB bei dessen Forderungen gegenüber Bürgermeistern, Landräten, den Gemeinderats- sowie Kreistagsfraktionen unterstützen.</p>	<p>Kommunalbeamtinnen und -beamte seien von Maßnahmen, die mit der Konsolidierung des Landeshaushalts begründet würden, ebenso betroffen. Zu beachtende Komponenten, die den Landesbeamtinnen und -beamten zugutekämen, wie beispielsweise das Jobticket, Stellenhebungen oder Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements, erhielten Kommunalbeamtinnen und -beamte nicht. Der DGB erwarte von allen Landtagsfraktionen, dass sie den DGB bei dessen Forderungen gegenüber Bürgermeistern, Landräten, Gemeinderats- sowie Kreistagsfraktionen unterstützen, sich der Verantwortung und Wertschätzung für ihre kommunalen Beamtinnen und Beamten bewusst zu werden.</p>	<p>Die genannten Verbesserungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens. Sie fallen zudem – soweit der kommunale Bereich angesprochen ist und es sich nicht um landesrechtliche Regelungen mit Wirkung auch für den kommunalen Bereich handelt – nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers.</p>
		<p><u>AZUVO:</u></p> <p>Die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten solle reduziert werden.</p>	<p>Der DGB vertrete nach wie vor die Auffassung, dass die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten reduziert und mit der Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten harmonisiert werden müsse.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten bestimmt die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags. Es bestehen derzeit keine Bestrebungen, die seinerzeit ab 1. September 2003 festgelegte Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an die Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten anzupassen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
3	Landkreistag Baden- Württemberg	<u>Zu Artikel 1, § 2 Absatz 4 sowie § 3 Absatz 3:</u> Der Landkreistag fordert seit Jahren bereits eine zeitgleiche Übernahme der Tarifiergebnisse.	Die inhaltsgleiche Übernahme der Tarifiergebnisse auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg werde begrüßt. Der Landkreistag fordere seit Jahren bereits auch eine zeitgleiche Übernahme der Tarifiergebnisse.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Mit dem Gesetzentwurf wird die Vereinbarung der Landesregierung mit dem BBW und dem Verein der Richter und Staatsanwälte Baden-Württemberg e. V. vollinhaltlich umgesetzt. Die erzielte Verdichtung ist ein ausgewogenes Ergebnis, mit welchem die Landesregierung ein deutliches Signal für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land setzt. Die moderate zeitliche Verschiebung wirkt sich jeweils nur zwei, vier beziehungsweise fünf Monate lang in den Jahren 2017 und 2018 aus. Der sogenannte „BW-Bonus“ bewirkt hingegen dauerhaft eine entsprechend höhere Besoldung sowie Versorgung für die Beamtinnen und Beamten.
4	Städtetag Baden- Württemberg	<u>Zu Artikel 1, § 2 Absatz 4 sowie § 3 Absatz 3:</u> Eine zeitlich versetzte Übertragung des Tarifiergebnisses solle nicht erfolgen.	Die inhaltsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses werde grundsätzlich begrüßt. Die zeitlich versetzte Übertragung wie bereits in den Vorjahren sei aus Sicht des Städtetags nicht nachvollziehbar.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Mit dem Gesetzentwurf wird die Vereinbarung der Landesregierung mit dem BBW und dem Verein der Richter und Staatsanwälte Baden-Württemberg e. V. vollinhaltlich umgesetzt. Die erzielte Verdichtung ist ein ausgewogenes Ergebnis, mit welchem die Landesregierung ein deutliches Signal für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land setzt. Die moderate zeitliche Verschiebung wirkt sich jeweils nur zwei, vier beziehungsweise fünf Monate lang in den Jahren 2017 und 2018

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zusätzliche Forderungen</u></p> <p><u>Zur Zulagengewährung:</u></p> <p>Schaffung der Möglichkeit zur Gewährung einer Zulage für die befristete Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes.</p>	<p>Der Wegfall der Absenkung der Eingangsbesoldung zum 1. Januar 2018 sei ein erster wichtiger Schritt, den öffentlichen Dienst weiterhin wettbewerbsfähig zu halten. Der Städtetag habe dies in der Vergangenheit gefordert und unterstütze dies auch weiterhin ausdrücklich. Weitere besoldungsrechtliche Anpassungen seien in der Vergangenheit gefordert worden und auch weiterhin erforderlich. Auf ein entsprechendes Schreiben anlässlich des Gesetzentwurfs zur Änderung des LBesGBW und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften werde insoweit verwiesen. Explizit sei die Möglichkeit der Gewährung einer Zulage für die befristete Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes zu nennen. Hierdurch würde dem Dienstherrn ein Instrument an die Hand gegeben, hohes Engagement zu honorieren und gleichzeitig temporären Belastungssituationen, wie beispielsweise Elternzeit, flexibel reagieren zu können. Da die Zulage eine freiwillige Leistung des Dienstherrn sein solle, wären mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage keine Ansprüche oder strukturellen Mehrkosten verbunden.</p>	<p>aus. Der sogenannte „BW-Bonus“ bewirkt hingegen dauerhaft eine entsprechend höhere Besoldung sowie Versorgung für die Beamtinnen und Beamten.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten bestimmt sich nach dem ihr oder ihm verliehenen Amt. Dies ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums. Die kurzfristige Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes kann auch durch die Gewährung von Leistungsprämien honoriert werden. Leistungsprämien dürfen auch an Mitglieder von Teams vergeben werden und können durchaus Anreiz sein, eine entsprechende Tätigkeit zu übernehmen. Bei dauerhafter Übertragung der Funktion bleibt es den Kommunen zudem unbenommen, die Beamtin beziehungsweise den Beamten in das entsprechende Amt zu befördern. Soweit auf die Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des LBesGBW und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften verwiesen wird, hat sich die Landesregierung im Rahmen der Auswertung der dortigen Anhörung mit den Forderungen auseinandergesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
5	Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg	<p>Zu Artikel 1, § 2 Absatz 4 sowie § 3 Absatz 3:</p> <p>Die Differenzierung hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme des Tarifabschlusses werde abgelehnt.</p>	<p>Die Rückgängigmachung der Absenkung der Eingangsbesoldung sowie die inhaltliche Übernahme des Tarifabschlusses werde begrüßt. Beide Maßnahmen seien geeignet, das Ziel der Landesregierung zu fördern, den öffentlichen Dienst attraktiv und zukunftsfähig zu halten und in Zeiten hoher Steuereinnahmen mehr als angeht. Unerfreulich sei, dass die zahlreichen jungen Kolleginnen und Kollegen, die derzeit der Besoldungssenkung unterliegen, ihre Hoffnung weiterhin auf das Bundesverfassungsgericht setzen müssten. Die Differenzierung hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme des Tarifabschlusses entbehre erneut einer sachlichen Rechtfertigung.</p>	<p>Im <u>Gesetzentwurf</u> nicht berücksichtigt.</p> <p>Die moderate zeitliche Verschiebung wirkt sich jeweils nur zwei, vier beziehungsweise fünf Monate lang in den Jahren 2017 und 2018 aus. Der sogenannte „BW-Bonus“ bewirkt hingegen dauerhaft eine entsprechend höhere Besoldung sowie Versorgung für die Beamtinnen und Beamten. Mit der Tarifübernahme, mit dem sogenannten „BW-Bonus“ und mit dem vollständigen Wegfall der Absenkung der Eingangsbesoldung bereits zum 1. Januar 2018 zeigt die Landesregierung, dass sie die hervorragende Arbeit ihrer Beschäftigten wertschätzt und im Fachkräftewettbewerb auch in Zukunft ein attraktiver Dienstherr bleibt. Soweit zur Absenkung der Eingangsbesoldung anhängige Klageverfahren angesprochen werden, bleibt zunächst deren Ausgang abzuwarten.</p>
6	Neue Richtervereinigung – Landesverband Baden-Württemberg	<p>Zum <u>Gesetzentwurf insgesamt</u></p>	<p>Der längst überfällige Schritt, die Absenkung der Eingangsbesoldung, wenn auch erst zum 1. Januar 2018, vollständig rückgängig zu machen, werde begrüßt. Auf die Bedenken zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung sowie hinsichtlich der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes sei bereits oft genug hingewiesen worden. Man sei erleichtert, dass diese Bedenken endlich ernst genommen wurden.</p>	<p>Die Landesregierung zeigt mit der Tarifübernahme, mit dem sogenannten „BW-Bonus“ und mit dem vollständigen Wegfall der Absenkung der Eingangsbesoldung bereits zum 1. Januar 2018, dass sie die hervorragende Arbeit ihrer Beschäftigten wertschätzt und im Fachkräftewettbewerb auch in Zukunft ein attraktiver Dienstherr bleibt.</p>